



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Transporte von asbesthaltigen Abfällen durch Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Der NDR berichtet am 24.10.2011, die Lübecker Nachrichten am 25.10.2011 über bevorstehende Asbestmülltransporte von Wunstorf-Luthe bei Hannover (Niedersachsen) zur Deponie Schönberg. Es werden dort auch Bedenken bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung entlang der Transportstrecke geäußert, da der Müll nicht luftdicht verpackt sei.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage und durch wen erfolgte die Genehmigung der Transporte?

Für den Transport der Abfälle sind das Gefahrguttransportrecht und das Abfallrecht zu beachten.

Die Zulässigkeit von Gefahrguttransporten richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB). Für die innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße gelten gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung des Weiteren die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 7. April 2009 (BGBl. 2009 II S. 396).

Gefährliche Güter dürfen gem. § 3 der Verordnung nur befördert werden, wenn deren Beförderung nach den Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist und sie unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften des ADR erfolgt. Einer gesonderten behördlichen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Die generelle abfallrechtliche Genehmigung zum Transport von gefährlichen Abfällen erteilt die zuständige Behörde am Unternehmenssitz des Transporteurs (§ 7 Abs. 1 Transportgenehmigungsverordnung vom 10.9.1996). Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Transporteure mit der Entsorgung beauftragt werden.

Des Weiteren ist bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle innerhalb der Bundesrepublik die Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 zu beachten.

2. Wurde die Landesregierung durch niedersächsische Behörden oder durch die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern über diese Transporte informiert?

Nein.

3. Um welche Art und welche Menge von Abfällen handelt es sich?

Zum einen handelt es sich um Asbestzementschlamm mit einem Gesamtvolumen von ca. 133.000 m³ (ca. 160.000 Mg) und Asbestzementscherben mit einem Volumen von ca. 5.500 m³ (ca. 10.000 Mg).

4. Entlang welcher Route und in welchem Zeitraum finden diese Transporte statt? Auf welche Deponien werden welche Mengen dieser Abfälle verbracht?

Die Transporte sollen auf den zu den Deponien führenden Bundesstraßen und Bundesautobahnen erfolgen und sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstrecken.

Beabsichtigt ist, etwa 25.000 Mg Asbestzementschlämme zur Sonderabfalldeponie bei Rondeshagen zu transportieren. Für die anderen Abfälle ist die Sonderabfalldeponie bei Schönberg in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, mit welchen Auflagen bzw. unter welchen Bedingungen (insb. Abdichtung) die Transporte stattfinden? Falls ja, hält die Landesregierung dieses für ausreichend, um zu gewährleisten, dass für die Bevölkerung entlang der Transportroute eine gesundheitliche Gefährdung auszuschließen ist?

Der Transport der Asbestzementscherben soll in sog. „Big-Bags“ erfolgen.

Für den Transport des Asbestzementschlammes soll die Sondervorschrift 168 des ADR in Anspruch genommen werden. Danach unterliegt „Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es

während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungen-
gängiger Asbestfasern kommen kann“, nicht den Vorschriften des ADR.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Asbestzementschlamm auf
abgeplanten LKW-Sattelaufliegern transportiert werden.

Sofern die durch Gutachten abgesicherten Vorkehrungen und gesetzlichen
Bestimmungen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass für die Be-
völkerung entlang der Transportroute keine gesundheitliche Gefährdung be-
steht.